

SATZUNG



DES EVANGELISCHEN POSAUNENCHORES HILGEN-NEUENHAUS

KIRCHWEG 13
42929 WERMELSKIRCHEN
INFO@POSAUNEN-CHOR.DE
WWW.POSAUNEN-CHOR.DE

VORWORT

Der Posaunenchor Hilgen-Neuenhaus ist Chor innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus.

Der Posaunenchor gibt sich folgende Satzung:

§ 1 NAME UND ZWECK DES CHORES

1. Der Chor führt die Bezeichnung „Evangelischer Posaunenchor Hilgen-Neuenhaus“.
2. Der Chor steht auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses und sieht seinen Auftrag in der Verkündigung des Evangeliums durch die Darbietung christlichen Choral- und Musikgutes in Gemeinde, Kirche und Öffentlichkeit.
3. Neben dieser Hauptaufgabe möchte er auch mit Konzerten und Darbietungen jeglicher Art Menschen Freude bereiten.
4. Der Chor verwaltet sich gemäß dieser Satzung innerhalb der Gemeinde selbst.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT IM CHOR

1. Mitglied des Chores kann jeder werden, der auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses steht und § 1, Abs. 2 anerkennt.
Es besteht die Möglichkeit einer aktiven und passiven Mitgliedschaft im Chor. Näheres regeln die Absätze 2 und 3 von §2.
2. Aktive Mitgliedschaft
 - 2.1 Grundvoraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Fähigkeit zu erwerben, bei öffentlichen Veranstaltungen mitzuwirken.
 - 2.2.1 Über die Aufnahme aktiver Mitglieder in den Chor entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt in Gegenwart der Bläser durch mündliche Verpflichtungen auf die Satzung, welche jedem Chormitglied auszuhändigen ist.
 - 2.2.2 Mitglieder des Jugendposaunenchores können als aktive Mitglieder ohne Stimmrecht in den Posaunenchor aufgenommen werden. Über den Wechsel der Mitgliedschaft zwischen Jugend- und Posaunenchor entscheiden die musikalischen Leiter.



- 2.3 Jedes aktive Chormitglied verpflichtet sich, die Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Vorstand nach Möglichkeit vorher Mitteilung zu machen.
Unregelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden schädigt die Arbeit und kann auf Dauer nicht geduldet werden.
Deshalb wird die aktive Mitgliedschaft nach viermonatigem unentschuldigtem Fehlen in eine passive umgewandelt; dies geschieht nach schriftlicher Mitteilung mit der Bitte um eine Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Der Wechsel vom aktiven in den passiven Status erfolgt auf Beschluß der Jahreshauptversammlung.
- 2.4 Die Chormitglieder sind zu sorgfältiger Behandlung und Reinigung der ihnen anvertrauten Instrumente zur pfleglichen Benutzung des Notenmaterials verpflichtet. Jede Beschädigung von Instrumenten und Notenmaterial ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Für alle durch Nachlässigkeit entstandenen Schäden ist das Chormitglied persönlich verantwortlich und hat nötigenfalls die Reparaturkosten zu tragen.
Bei Ausscheiden aus dem Chor ist innerhalb von acht Tagen alles dem Chormitglied zur Verfügung gestellte Material, wie Instrument, Notenständer, Noten und sonstiges Zubehör, in sauberem Zustand dem Vorstand zurückzugeben.
3. Passive Mitgliedschaft
- 3.1 Die passive Mitgliedschaft im Chor soll die Möglichkeit bieten, den Auftrag des Chores zu unterstützen, ohne selbst bläserisch tätig zu sein.
- 3.2 Die Aufnahme der passiven Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Vorstandsbeschluß.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ausnahmen sind zulässig und werden durch Vorstandsbeschluß entschieden.
5. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand vier Wochen vorher jedes Mitglied des Vorstandes und des Chores sowie der zuständige Pfarrer der Kirchengemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
Stimmberechtigt sind die Vorstands- und aktiven Posaunenchormitglieder. Passive Mitglieder und Jugendchormitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 3 LEITUNG DES CHORES

1. Die Leitung des Chores liegt in den Händen des Vorstandes, wobei für den musikalischen Teil in erster Linie der Chorleiter verantwortlich ist.



2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schriftführer, Noten- und Instrumentenwart, und dem Kassierer. Weitere Mitglieder können ihm angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Weiterhin gehören dem Vorstand der Chorleiter, der vom Vorstand gewählt wird und auch abberufen werden kann, sowie der Ortspfarrer oder der Presbyteriumsvorsitzende an.
2. Der Vorsitzende und der Chorleiter halten Verbindung mit dem Ortspfarrer und legen mit ihm vorzeitig den Einsatz des Chores bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde fest.
3. Jede Übungsstunde wird mit einem Choral eröffnet sowie mit Schriftlesung und Gebet beschlossen.

§ 4 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten nach vorheriger ordnungsgemäßer Ankündigung der zu ändernden Teile der Satzung in der unter § 2, Abs. 5, genannten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kommt durch Fehlen von mehr als 1/3 der Stimmberechtigten die Beschlußfähigkeit nicht zustande, wird satzungsgemäß zu einer zweiten Versammlung eingeladen. Diese Versammlung kann dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die angekündigte Satzungsänderung beschließen.
2. Name und Zweck des Chores (§ 1) sowie die Bestimmung über das Vermögen des Chores (§ 5) können nicht geändert werden.

§ 5 AUFLÖSUNG DES CHORES

1. Bei Auflösung des Chores fällt der vorhandene Bestand (Instrumente, Zubehör, Noten, Schriftstücke, Geld) der Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Neugründung eines evangelischen Posaunenchores zu.
2. Dem Ortspfarrer sind die Gründe einer Auflösung vorher schriftlich mitzuteilen. Eine Auflösung kann nur nach vorheriger Anhörung dieser Stelle durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

ZUM BESCHLUSS

Wir stellen den Chor unter den Schutz des Herren und Heilands Jesu Christi, ohne dessen Segen unsere Arbeit vergebens ist.

Hilgen-Neuenhaus, den 25.06.2010

Für die Kirchengemeinde
Hilgen-Neuenhaus

Ortspfarrer Traugott Schuller

Evangelischer Posaunenchor
Hilgen-Neuenhaus

Chorleiter	Peter Rinne
1. Vorsitzender	Patrick Mühlhausen
2. Vorsitzender	Thomas Kuhn
Schriftführerin	Janina Miotk
Kassierer	Birgit Kretzer
	Nicole Lefers
Notenwart	Dirk Lefers
	Armin Schüller
Instrumentenwart	Jürgen Dicke